



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 26. März 2019**

15.	Gemeindebehörden	62
15.06.00.	Gemeinderat	
16.	Gemeindeorganisation	
	Legislaturziele 2018 bis 2022	
	Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde mit Einheitsgemeinde	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2019 diskutierte der Gemeinderat das Legislaturziel betreffend die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde, wobei die Frage der Wiederaufnahme des Themas Einheitsgemeinde im Zentrum der Diskussion stand. Bei der Festlegung des weiteren Vorgehens sprach sich der Gemeinderat dafür aus, dass der Grundsatzentscheid über die Revitalisierung der Einheitsgemeinde an der Sitzung vom 26. März 2019 erfolgen soll. Ebenfalls sprach sich der Gemeinderat dafür aus, dass Vorgehensvarianten diskutiert und bewertet werden sollen. Oberstes Ziel soll dabei sein, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit einer differenzierten Meinungsäusserung haben.

Neue Gemeindeordnung – Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Erfahrungen bei der letzten Abstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung zur Bildung einer Einheitsgemeinde kommt im Falle der Wiederaufnahme des Themas Einheitsgemeinde sowohl dem Vorgehen als auch der Formulierung der Abstimmungsfrage, die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vorzulegen ist, eine grosse Bedeutung zu. So muss die Grundvariante der neuen Gemeindeordnung bei der Abstimmung geklärt sein. Im Falle einer Variantenabstimmung muss den Stimmberechtigten ausserdem klar sein, welche Möglichkeiten zur Auswahl stehen und worüber sie in Varianten abstimmen können. Neben der Thematik der Einheitsgemeinde steht ausserdem auch die Frage der Einführung einer Rechnungsprüfungsprüfungskommission mit Geschäftsprüfungsfunktion (GRPK) im Raum.

Variantenabstimmung und Grundsatzabstimmung gemäss Gemeindegesetz (GG)

Gemäss § 12 Abs. 1 GG kann der Gemeinderat in Versammlungsgemeinden ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten a) zwei Varianten zu unterbreiten oder b) eine Grundsatzfrage zu Abstimmung zu unterbreiten. Dabei ist in Fällen von Abs. 1 lit. a GG die vom Gemeinderat bevorzugte Variante zu bezeichnen. Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung (§ 12 Abs. 3 GG).

Anwendungsbereich und Abstimmungsverfahren in Versammlungsgemeinden

(Folgende Erläuterungen stammen aus dem Kommentar zum nGG, § 12, N. 7–9)

Bei Variantenanträgen an die Stimmberechtigten im Rahmen des obligatorischen Referendums hat der Gemeinderat in der Urnenabstimmung jeweils vollständige Vorlagen einander gegenüberzustellen, die je für sich allein vollziehbar sind. Auch eine Teilvariante darf sich demnach nicht auf den von der Hauptvorlage abweichenden Teil beschränken, sondern muss auch die nicht besonders umstrittenen, mit der Hauptvorlage identischen Teile umfassen.

An der Urne kommt das System des doppelten Ja mit Stichfrage zum Zug. Bei diesem werden die Stimmberechtigten bei gleichzeitiger Abstimmung über zwei einander ausschliessende Vorlagen befragt, ob sie den einzelnen Vorlagen zustimmen und welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten. Dies ermöglicht es den Stimmberechtigten, ihren Willen eindeutig und unverfälscht zum Ausdruck zu bringen, indem die Vorlagen untereinander und im Verhältnis zur geltenden Rechtslage die gleichen Chancen haben.

Der Normtext von § 12 Abs. 1 lit. a GG spricht davon, in Versammlungsgemeinden könne der Gemeinderat den Stimmberechtigten «zwei Varianten» unterbreiten. Gemäss Weisung schliesst diese Formulierung «Mehrfachabstimmungen» mit mehr als zwei konkurrierenden Vorlagen «nicht aus, wenn beispielsweise die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 GG vorliegen und der Gemeinderat sein Doppelantragsrecht geltend macht.» In diesem Spezialfall wird also der Grundsatz, wonach den Stimmberechtigten zwei Varianten unterbreitet werden, durch das Doppelantragsrecht durchbrochen. Im Übrigen ist aufgrund des klaren Wortlauts von § 12 Abs. 1 lit. a aber davon auszugehen, dass der Gemeinderat von sich aus nur zwei Varianten zur Urnenabstimmung bringen darf. Dafür sprechen auch demokratiepolitische und praktische Überlegungen, da der Gemeinderat den Stimmberechtigten nicht eine «ganze Auswahl» unterbreiten können soll und es bei Mehrfachabstimmungen zu komplexen Abstimmungskonstellationen kommt, die für die Stimmberechtigten nur noch schwer nachvollziehbar sind. Dennoch sind auch, abgesehen von Konstellationen mit Doppelantragsrecht, Mehrfachabstimmungen denkbar. Etwa dann, wenn drei Volksinitiativen mit gleicher Themenstellung zur Urnenabstimmung gelangen. Bei solchen Konstellationen mit mehr als zwei einander ausschliessenden Vorlagen hat der Gemeinderat das Abstimmungsverfahren festzulegen; dabei hat er sicherzustellen, dass die Stimmberechtigten ihren Willen eindeutig und unverfälscht zum Ausdruck bringen können.

Verfahren mit Grundsatzabstimmung und Abstimmung über die neue Gemeindeordnung

Ein- oder zweistufiges Verfahren

Beim einstufigen Verfahren entscheiden die Stimmberechtigten direkt über die Bildung einer Einheitsgemeinde. Dieses Vorgehen bietet sich an, wenn der Grundsatz weitgehend unbestritten ist. Im Sinne von § 12 Abs. 1 lit. a GG kann den Stimmberechtigten zwei Varianten unterbreitet werden.

Beim zweistufigen Vorgehen entscheiden die Stimmberechtigten zuerst über den Grundsatz: «Soll überhaupt die Bildung einer Einheitsgemeinde angestrebt werden?» In einem zweiten Schritt wird sodann die neue Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der Antwort auf die Grundsatzfrage ausgearbeitet.

Grundsatzabstimmung

Der Zweck einer Grundsatzabstimmung besteht darin, in einer Frage von grosser politischer Bedeutung eine erste Entscheidung herbeizuführen, ohne dass bereits ein konkretes Projekt vorliegt. Die Durchführung einer Grundsatzabstimmung ist fakultativ, es sei denn, sie wird gestützt auf § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) als Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung erzwungen.

Einzelinitiativen und Umsetzung von allgemeinen Anregungen (§§ 150–154 GPR)

Einzelinitiativen werden dem Gemeinderat eingereicht, der innert dreier Monate über die Gültigkeit von Initiativen beschliessen muss. Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative innert sechs Monate nach dem Beschluss über deren Gültigkeit zur Abstimmung an der Urne. Wird die Einzelinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

Blanko-Abstimmungstermine 2019, 2020 und 2021

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2019	10.02.2019	19.05.2019	20.10.2019	24.11.2019
2020	09.02.2020	17.05.2020	27.09.2020	29.11.2020
2021	07.03.2021	13.06.2021	26.09.2021	28.11.2021

Neue Gemeindeordnung inklusive Einheitsgemeinde Fällanden Möglicher Terminplan mit Vernehmlassungsprozess

Die Meilensteine sind im nachfolgenden Terminplan **fett** markiert:

Was?	Wer?	Abstimmungs- termin vom 29.11.2020	Abstimmungs- termin vom 07.03.2021
Grundsatzentscheid zur Einheitsge- meinde als Legislaturziel	Gemeinderat	Dienstag 26.03.2019	Dienstag 26.03.2019
Treffen Gemeindepräsident und Schul- präsident mit Parteipräsidien und Inte- ressengruppen	Gemeinde- präsident	Mittwoch 17.04.2019	Mittwoch 17.04.2019
Versand Medienmitteilung intern/extern sowie Aufschaltung auf Website	Gemeinde- schreiberin	Dienstag 30.04.2019	Dienstag 30.04.2019
Veröffentlichung der Medienmitteilung im Glattaler	Glattaler	Freitag 03.05.2019	Freitag 03.05.2019
Initialisierung Projekt und Bestimmung Mitglieder der Projektgruppe	Gemeinde- präsident Gemeinde- schreiberin	Dienstag 21.05.2019	Dienstag 21.05.2019
Erarbeitung Entwurf nGO im iterativen Prozess	Projektgruppe	Juni bis Novem- ber 2019	Juni bis Novem- ber 2019

Diskussion Entwurf mit Parteien, Behörden und weiteren Interessierten	Ortsparteien Behörden u.a.m.	Oktober 2019	Oktober 2019
Verabschiedung Entwurf zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung	Gemeinderat	03.12.2019	03.12.2019
Vernehmlassung der nGO in den Parteien, Behörden und weiteren Interessierten	Ortsparteien Behörden u.a.m.	13.12.2019– 29.02.2020	13.12.2019– 15.03.2020
Öffentliche Informationsveranstaltung über neue Gemeindeordnung	Gemeinderat	Mittwoch 29.01.2020 20.00 Uhr Zwicky-Fabrik	Mittwoch 05.02.2020 20.00 Uhr Zwicky-Fabrik
Verarbeitung der Rückmeldungen der Vernehmlassung (inkl. Einbezug Parteien, Behörden und weiteren interessierten)	Projektgruppe	Freitag 13.03.2020	Freitag 27.03.2020
Diskussion der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung	Gemeinderat	Dienstag 24.03.2020	Dienstag 07.04.2020
Verabschiedung zuhanden der Vorprüfung	Gemeinderat	Dienstag 07.04.2020	Dienstag 12.05.2020
Vorprüfung	Gemeindeamt	15.04.– 19.06.2020	15.05.– 31.07.2020
Diskussion allfälliger nicht genehmigungsfähigen Einwendungen	Gemeinderat	Dienstag 07.07.2020	Dienstag 18.08.2020
Verabschiedung Antrag und Weisung der neuen Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung	Gemeinderat	Dienstag 18.08.2020	Dienstag 15.09.2020
Festlegung Anordnung Urnenabstimmung	Gemeinderat	Dienstag 18.08.2020	Dienstag 29.09.2020
Zustellung des Antrags inkl. Akten an Rechnungsprüfungskommission	Abteilung Präsidiales	Montag 24.08.2020	Montag 05.10.2020
Veröffentlichung der Urnenabstimmung im Glattaler	Abteilung Präsidiales	Freitag 28.08.2020	Freitag 09.10.2020
Ev. Termin mit Rechnungsprüfungskommission	Gemeindepräsident	Montag 07.09.2020	Montag 16.11.2020
Abschied RPK (innert 40 Tagen) (§ 33 lit. b VGH/aGG)	RPK	Montag 18.09.2020	Montag 30.11.2020
Verabschiedung des beleuchtenden Berichts inkl. Abschied der RPK (§ 64 GPR)	Gemeinderat	Dienstag 29.09.2020	Dienstag 15.12.2020
Druckauftrag an Druckmeister für Druck Stimmzettel und Weisungsbroschüre	Abteilung Präsidiales	Montag 05.10.2020	Montag 18.01.2021
Druck bzw. Auslieferung der kommunalen Abstimmungsunterlagen an die Informatikdienste Winterthur (IDW)	Abteilung Präsidiales Druckmeister, Fällanden	Montag 19.10.2020	Montag 15.02.2021

Zustellung der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 62 GPR)	IDW/Post	KW 45 02.–07.11.2020	KW 09 01.–06.03.2021
Vorzeitige Stimmabgabe (§ 20 Abs. 2 GPR)	Einwohner- kontrolle	KW 48 23.–28.11.2020	KW 12 22.–27.03.2021
Urnenabstimmung über die neue Gemeindeordnung zur Bildung einer Einheitsgemeinde	Fällander Stimmvolk	Sonntag 29.11.2020	Sonntag 07.03.2021

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat unterstützt das Ziel einer Einheitsgemeinde und will die notwendigen Schritte hin zu diesem Ziel initialisieren.
2. Der Prozess wird so initialisiert, dass die Elemente «Totalrevision der Gemeindeordnung», «Einheitsgemeinde» und «GRPK» so koordiniert dem Volk vorgelegt werden, dass die Möglichkeit einer differenzierten Meinungsäusserung sichergestellt ist.
3. Der Gemeinderat bevorzugt grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren mit der vorgelagerten Fragestellung über die Einführung einer Einheitsgemeinde. Dieser Grundsatzentscheid ist den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger baldmöglichst zur Abstimmung vorzulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident; zum Vollzug, per Extranet
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - 15.06.00.
 - 16.00. (Hauptakten)

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 29. März 2019